

Oberösterreichische Heimatblätter

Jahrgang 2

Heft 1

Jänner-März 1948

Inhalt

	Seite
Ludwig Weinberger: 100 Jahre Eiszeitforschung in Oberösterreich	1
Dr. Franz Pfeiffer: Die Anfänge des ständigen Theaters in Linz. Zur Linzer Theater- geschichte des 18. Jahrhunderts	24
Dr. Robert N. v. Srbik: Drei Lieder auf den Tod Kaiser Maximilians I. (1519)	39
Dr. Ernst Burgstaller: Die Leiter als Sinnbild. Belege aus Oberösterreich	46

Bausteine zur Heimatkunde

Dr. Gustav Brauchmann: Der Biltwis	53
Anton Rosenauer: Verschwundene Kleinkirchen im Bezirk Eferding	61
Karl Radler: Vom Grubentraut	65
Dr. A. Achleitner: Der Schelm von der Rabensteinmühle	67

Lebensbilder

Dr. D. Wugel: Karl Graf Chorinsky	68
---	----

Heimatspflege

Dr. Adolf Mutter: Das Heimathaus der Stadt Steyr nach seiner Wiederherstellung	72
Hofrat Dipl.-Ing. Alfred Sighartner: Vom heimattlichen, bodenständigen, landschafts- gebundenen Bauen	79

Berichte

Dr. Eduard Straßmayer: Die oberösterreichischen Bibliotheken im Kriege und in der Nachkriegszeit	86
Im Zeichen Adalbert Stifters	90
Schrifttum	91
Verzeichnis der oberösterreichischen Neuerscheinungen	95

Jährlich 4 Hefte

Zuschriften für die Schriftleitung (Beiträge, Besprechungsstücke) an Dr. Franz Pfeiffer,
Linz a. D., Museumstraße 14

Zuschriften für die Verwaltung (Bezug) an die Buchdruckerei des Amtes der o.-ö. Landes-
regierung, Linz a. D., Klosterstraße 7

Verleger und Eigentümer: Verlag des Amtes der o.-ö. Landesregierung, Linz a. D., Klosterstr. 7

Herausgeber und Schriftleiter: Dr. Franz Pfeiffer, Linz a. D., Museumstraße 14

Druckstöcke: Altschneeanstalt Franz Krammer, Linz a. D., Krammstraße 3

Druck: Buchdruckerei des Amtes der o.-ö. Landesregierung, Linz a. D., Klosterstraße 7

Groschen besitze, um zu zahlen. Er fügte aber hinzu, daß der Wirt es nicht zu bedauern habe, ihn bewirtet zu haben, denn er werde heute noch hundertfach entschädigt werden. Den Wirt, der weniger über die Zechprellerei als solche, als vielmehr über die anmaßend große Zeche empört war, beruhigte dieses Versprechen nicht, sondern machte ihn nur noch wütender und seine Fläche begleiteten den Burschen länger, als er sie hören konnte.

In der ersten Stunde nach Mittag aber sah der erstaunte Wirt, wie die Wege, die auf sein Haus zuführten, von Menschen wimmelten, und bald fehlte es an Tischen und Stühlen und bald auch — leider — an Speise und Trank.

Und die Leute erzählten: In den Mittagsstunden war ein Handwerksbursche nach Buchheim gekommen und hatte einen, der ihm gerade begegnete, gefragt, ob er es schon gehört habe: der überhängende Felsen, unter dem die Rabensteinmühle erbaut war, sei abgebrochen und auf das Haus gestürzt. Bald erzählte es einer dem anderen, ohne schließlich die Herkunft der Nachricht zu kennen, und so wanderten die Buchheimer und die sonst noch von dem einzigartigen Ereignis Kunde erhalten hatten, in den ersten Nachmittagsstunden zur Rabensteinmühle, die nie vorher und nie später so viele Gäste gesehen hat.

So hat der Schelm seine Rechnung beglichen oder vielmehr beglichen lassen.

Dr. A. A. Leitner (Smunden)



L e b e n s b i l d e r

Karl Graf Chorinsky

Aus dem reichen Arbeitsfeld der österreichischen Rechtsgeschichte ragen drei Leistungen des 19. Jahrhunderts besonders hervor. Zwei davon haben bleibende Wertschätzung errungen: die Ausgabe der österreichischen Weistümer, von der Wiener Akademie der Wissenschaften am 7. 1. 1864 beschlossen, heute noch nicht vollendet, und die Landgerichtsliste des historischen Atlas der österreichischen Alpenländer, von dem St. Florianer Historiker Chmel im Jahre 1847 angeregt und um die Jahrhundertwende schließlich von Eduard Richter in Arbeit genommen. Die dritte bedeutende rechtshistorische Unternehmung, die Chorinsky-Sammlung lithographierter Mitteilungen und Abschriften, betreffend neuere österreichische Rechtsquellen, ist mit dem Tode ihres Begründers Karl Grafen Chorinsky¹⁾ [† 10. Juli 1897] in Vergessenheit gesunken. Persönlichkeit und Werk verdienen ihren Platz in Oberösterreichs Ehrentafel. Das Werk für sich ist ein von starkem wissenschaftlichen Leben erfüllter Torso, der Erwekung und Vollendung verlangt. In ihm ist ein Programm eingeschlossen, das wertvolle Früchte zeitigen könnte.

Das Geschlecht der Chorinsky war polnischer Herkunft, hatte sich im 15. Jahrhundert in Mähren ansässig gemacht und stellte seinen Landesherren viele treue Staatsdiener, die mit

¹⁾ Die Quellen zu diesem Aufsatz sind: Graf Karl Chorinsky, Die Erforschung der österreichischen Rechtsquellen des 16. und 17. Jahrhunderts (Linz 1895); Theodor Motloch, Carl Graf Chorinsky, Ein Nachruf (Wien 1898); Gothalsches Genealogisches Taschenbuch der gräflichen Häuser (1898), S. 206 ff.

wechselnden Wirkungsstätten auch die Wohnsitze änderten. Die Tatsache, daß Graf Chorinöth am 18. Oktober 1838 zu Linz geboren wurde, knüpft nur einen äußerlichen Faden zwischen seiner Person und dem Lande ob der Enns. Die wissenschaftliche Arbeit des Mannes hat diesen Faden zum breiten Band werden lassen.

Der Lebenslauf des Grafen kann in drei Abschnitten betrachtet werden, wobei die Kindheit unberührt bleibt. Dem Studenten gab der lebendige Geist der Wiener Universität nach 1848 die ersten Anregungen. Der junge Beamte begann seine Laufbahn zunächst im Justizdienst der Reichshauptstadt. Er trug eine denkbar ernste und weit aufgeschlossene Berufsgewinnung. Jede interessante Rechtsfrage wurde sofort nach ihren Wurzeln und Verzweigungen untersucht. Von selbst mußte er so auf den Weg der fachwissenschaftlichen Schriftstellerei gelangen. Es entstanden Arbeiten über den Wucher in Österreich, über das Institut der Verlassenschafts-Abhandlung, das Vormundschaftsrecht Niederösterreichs im 16. Jahrhundert und über den Exekutivprozeß. In ihnen verbanden sich bereits modernrechtliche Fragen mit rechtsgeschichtlicher Forschungsmethode. Graf Chorinöth öffnete sich auf diese Weise selbständig den Zugang zum Codex Austriacus und den damals tatsächlich noch verstaubten Handschriften des niederösterreichischen Landesarchivs. Völlig auf sich gestellt begann der Jurist die hohe Bedeutung der historischen Arbeitsmethode zu begreifen und faßte damals schon den Entschluß, der sein Leben bestimmen sollte, an der österreichischen Rechtsgeschichte des 16. und 17. Jahrhunderts zu arbeiten.

Diese wissenschaftliche und berufliche Vorbereitungszeit, der erste Lebensabschnitt, wurde 1880 durch die verantwortungsvolle Tätigkeit eines Landeshauptmannes von Salzburg abgelöst. Ein Jahrzehnt stand Graf Chorinöth in dieser Stellung. Die ihm eigene Genauigkeit des Arbeitens zeichnete auch sein verwaltungsrechtliches Wirken aus. Reformpläne zum Agrarrecht, den Fischereirechten und zum Gewerbetwesen des Bischofslandes wurden von ihm erwogen und die Untersuchungen dazu bis in das 16. Jahrhundert zurückgeführt.

Im Jahre 1890 erfolgte die Rückkehr nach Wien mit der Ernennung zum Präsidenten des Wiener Oberlandesgerichtes und der auszeichnenden Berufung zum Mitglied des Herrenhauses. Die alte Neigung zu rechtsgeschichtlichen Forschungen konnte in diesem dritten Lebensabschnitt reifen. Ihr sichtbareres Ergebnis und bedeutames Erbe sind die zahlreichen Bände der Sammlung Chorinöth.

Wie entstand dieses Werk, welcher Inhalt ist in ihm, welche Ansichten darüber blieben uns von Graf Chorinöth selbst überliefert und welche Bedeutung hat es für Oberösterreich?

Dr. Theodor Motloch, der wichtigste Mitarbeiter des Grafen, gibt in klarer Formulierung die wissenschaftlichen Motive in dem Nachruf bekannt, den er 1898 dem Toten widmete. Er spricht darin aus, daß die Forschungsarbeit Chorinöths in seinem Berufsethos wurzelte. Das moderne Recht sollte in seiner Rechtsentwicklung begriffen werden, um rechtschöpferisch in die Zukunft wirken zu können. Alles Arbeiten entsprang der Überzeugung, daß „die lebendige Erfassung des Rechtes ohne genaue Kenntnis seiner historischen Entwicklung nicht zu erreichen sei“ (Nachruf S. 11). Alle modernrechtlichen Wurzeln wurden im 16. und 17. Jahrhundert gefunden, die beide damals wie heute rechtsgeschichtlich eine terra incognita waren. So wuchs das Wunschbild nach einer österreichischen Rechtsgeschichte dieser Zeit. Ein hohes Ziel! Höher aber noch die wissenschaftliche Folgerichtigkeit des Denkens, die auf alle Augenblickserfolge verzichtete und den bescheidenen Weg des Quellensammelns beschritt, um für die zukünftige schöne Straße erst einmal das gebiegene Baumaterial herbeizuschaffen. Die Methode dieses Sammelns muß wieder als sehr klug bezeichnet werden. Sie schrieb Beschränkung auf das enge landschaftliche Gebiet der Erzherzogtümer Österreich ob und unter der Enns vor, schlug ihre Schreibstube im niederösterreichischen Landesarchiv auf und wies auf die oberösterreichischen Archivbestände hin. Heute erscheinen alle diese Entschlüsse als Selbstverständlichkeiten, damals waren sie eigenständige Gedanken.

Um seinen Plan ausführen zu können, zog Graf Chorinöth einen größeren Kreis junger Juristen an sich, die er zur entfangungsvollen Arbeit des Sammelns anzuweihen verstand, denen er, wie Dr. Motloch selbst erzählt, etwas von seiner Begeisterung übertragen konnte. Aus einer Fülle von Quellenmaterial, nach Durcharbeitung einer Handschriftensammlung des niederöster-

reichischen Landesarchivs, die einstens Hans Wilhelm von Schönkirchen angelegt hatte, entstand der „Anlageplan“ des Werkes. Die Herausgabe aller Landesordnungen wurde das Ziel des Unternehmens.

Was waren die Landesordnungen? Jeder Versuch einer Definition in engem Rahmen wird Verwirrung stiften. Das beste Verständnis wird wohl durch Wiedergabe der Kapitelüberschriften der Landesordnung des Landes ob der Enns (Anfang 17. Jahrhundert)²⁾ erreicht:

1. Von den landtsständen, officirn, auch deren person vnd ämtern.
2. Von gerichtlichen processen in ordinari vnd extraordinari verfahrenen.
3. Von contracten vnd waß denselben anhenngig.
4. Von testamenten vnd letzten willien.
5. Von erbschafften ohne testament ab intestato.
6. Von lehen.

Diese Texte der Landesordnungen waren die wichtigsten Rechtsbücher ihrer Zeit bis zu den Tagen Maria Theresias und Josephs II. Sie wurden in mühseligen Entwürfen von ständischen Kommissionen beraten, meist von einem besonders begabten Geist dann verfaßt, vom Landesherren teilweise verworfen, teilweise sanktioniert, wieder umgearbeitet und in diesem fließenden Zustande als einzige schriftliche Unterlagen bei den Gerichten gebraucht.³⁾

Die Quellengeschichte mußte deshalb zum zweiten Aufgabenteil der Sammlung werden. Graf Chorinsky und seine Mitarbeiter kamen dabei in ihren Ergebnissen sehr weit. Hinter den Texten wurden die Namen der Textschöpfer gefunden und näher beleuchtet. Ein mühevolleres, bedeutendes Wegstück in der Geseftesarbeit unserer Vorfahren im 16. und 17. Jahrhundert konnte aufgezeigt werden. Nur die wichtigsten Namen seien hier wiedergegeben: „Zeiger in das Landrechtsbuch Ferdinand I.“ — Caspar Straßer 1540 — Bernhard Walthar — Pädler'scher Entwurf — ständisches Aristokratentum Reichharts Strein von Schwarzenau — Johann Baptist Suttinger von Thurnhof — Dr. Abraham Schwarz im Lande ob der Enns. Heute sind diese Gestalten noch nicht klarer gezeichnet, als sie es damals waren.

Im Jahre 1894 hielt Graf Chorinsky vor dem Juristenverein zu Linz einen ausföhrlichen Vortrag über sein Arbeitsgebiet und seine rechtsgeschichtlichen Ansichten. Beispielgebend ist der Idealismus, der durch die Sätze hindurch zu spüren ist und den spröden Stoff immer wieder zu Lebendigkeit zu steigern versteht. Was Dr. Theodor Motloch wenige Jahre später zum Inhalt seines Nachrufes machte, wurde von ihm damals ebenso klar ausgesprochen: Hauptfrage seines Lebens sei gewesen, „welches Recht denn eigentlich vor dem bürgerlichen Geseftsbuche in Osterreich gegolten habe“. Die beiden Erzherzogtümer Osterreich ob und unter der Enns erschienen ihm würdlig zum Ausgangspunkt seines Forschens, weil sie im 16. Jahrhundert das kulturell fortgeschrittenste Gebiet des deutschen Reiches waren, weil sich alle Bildungselemente der Zeit damals in Osterreich, dem Kern eines Weltreiches, trafen und deshalb auch ein vorbildlicher Stand der Rechtswissenschaft angenommen werden darf. Tatsächlich habe ihn der vorzügliche Wert aller juristischen Arbeiten dieser Zeit sehr angezogen. Unfehlbar sei in ihm die Überzeugung gewachsen, daß die Quellen vieler Rechtsätze des Allgemeinen Bürgerlichen Geseftsbuches in den juristischen Arbeiten des 16. und 17. Jahrhunderts liegen, daß aus diesem Grunde „die unschätzbaren Vorzüge unseres Bürgerlichen Geseftsbuches eben in der 300 jährigen Vorbereitung dieses Meisterwerkes zu finden sind.“ Ist die Rechtsgeschichtsforschung über diesen wertvollen Standpunkt hinausgewachsen, so hat sie ihn wenigstens erhalten? Leider muß diese Frage verneint werden. Für Graf Chorinsky ist es aber ein bleibender Nachruhm.

Bei diesem Vortrag zu Linz entwarf der Forscher auch ein interessantes Bild der oberösterreichischen Landesordnung, das in allen Zügen beibehalten werden kann. Er verband damit seinen

²⁾ O.-ö. Landesarchiv, Ständisches Archiv, Handschriften, Bd 108 (Landtafel).

³⁾ Vgl. Mischler-Ulrich, Osterreichisches Staatswörterbuch, Bd 3, 2. Aufl. (Wien 1907) S. 348 ff (Motloch, Landesordnungen und Landhandfesten I Osterr. Ländergruppe), und die Abhandlungen Anmerkung 1.

Namen fest mit der oberösterreichischen Landesgeschichte, für die er ein wichtiges Kapitel eröffnete und für die weitere Niederschrift dieses Kapitels entscheidende Richtlinien gab. Jede heutige Forschung über die oberösterreichische Landesordnung müßte an ihn anknüpfen. Er hat ihr die mühevollen Vorarbeiten geleistet, die jetzt nur mehr Ausführung und Einzelforschung bräuhete. Graf Ehorinský legte schon fest, daß in Oberösterreich die juristische Kodifikationsstätigkeit des 16. Jahrhunderts in vielen Punkten anders war als in Niederösterreich. Wir finden nicht diese Vielzahl von Entwürfen, diese Verwirrung der sich ständig ablösenden Fassungen. Die Arbeit setzte freilich erst im späteren 16. Jahrhundert ein, fand aber bald nach ersten Anfängen ihren Meister in dem Rechtsgelehrten und praktischen Juristen Dr. Abraham Schwarz, der von auswärts kam und als Landfremder ein großes vaterländisches Werk schuf. Die Erforschung des Bildungsganges dieses Mannes, seine Persönlichkeit und Herkunft, galten deshalb Graf Ehorinský besonders wichtig zum Erkennen von Wesen und Eigenart des obberennsischen Gesetzwertes. Seine Anregungen veranlaßte Dr. Krakowitzer zu einem längeren Zeitungsartikel, in dem einige urkundliche Belegstellen über diesen frühen Juristen des Landes zusammengestellt wurden.⁴⁾ Zu weiteren Ergebnissen ist die heimatische Rechtsgeschichte bis heute nicht gelangt. Aus dem ständischen Archiv im oberösterreichischen Landesarchiv wird in dieser biographischen Frage sicherlich noch viel zu gewinnen sein. Als weitere methodische Notwendigkeit forderte Graf Ehorinský die Sammlung der vielen Handschriften der Landesordnung, ihren Vergleich und die Erstellung eines Idealtextes. In der Würdigung des obberennsischen Gesetzwertes fand der Forscher schöne Worte. Er hob hervor, daß in ihm die Eigenart des Landes voll zum Ausdruck käme, und betonte, daß sein juristischer Wert über die niederösterreichischen Fassungen zu stellen sei, daß sogar der obberennsische Text auf spätere Versuche in Niederösterreich unter Leopold I. gewirkt habe. All diese Angaben wären gewichtig genug, um zur Fortsetzung der Ehorinskýschen Arbeit anzuregen.

Die heimatische Rechtshistorie hat erst in jüngster Zeit durch die Untersuchungen von Dr. Klein-Bruckschwaiger über Welt Stahel und seinen Landtafelentwurf einen weiteren Schritt über diese Ergebnisse hinaus gemacht.⁵⁾ Dem Kernproblem selbst, der Landesordnung, ist sie bis heute nicht gerecht geworden.

Zu erwähnen bleibt noch die Einsicht, die Graf Ehorinský über die Wirksamkeit der Landesordnung gewann. Er stellte fest, daß der Text auch ohne kaiserliche Sanktionierung als Gewohnheitsrecht im Lande galt und damit ein praktisches Gesetzbuch, nicht allein ein theoretisches Werk war.

Überblickt man zusammenfassend all diese Forschungsergebnisse, so muß man sie für die oberösterreichische Landesgeschichte als bedeutend und sehr ausbaufähig bezeichnen. Ein wertvolles Vermächtnis liegt hier unberührt. Der damalige Landesgerichts-Präsident in Linz Derleth erließ wohl am 26. Februar 1895 einen Aufruf an die oberösterreichischen Juristen, die Ehorinskýschen Anregungen aufzugreifen und eine ähnliche Arbeitsgemeinschaft zu bilden, wie sie in Niederösterreich seit Jahren wirkte. Nichts ist bekannt, daß dieser Ruf tieferes Gehör gefunden hätte. Die Bände der Sammlung Ehorinský sind heute wenig beachtete Archivstücke, der Name Ehorinský selbst ist höchstens einem kleinen Kreis bekannt. Nur im Salzkammergut blieb er erhalten durch die Ehorinský-Klaufe im Weissenbachtal, das bei Anzenau vom Trauntal aufgenommen wird; die Klaufe ist eine zu Anfang des 19. Jahrhunderts erbaute Holzschwemmvorrichtung. Doch betrifft diese zufällige Erinnerung nicht den Rechtshistoriker Ehorinský, sondern seinen Großvater Ignaz Karl Ehorinský⁶⁾, der als Hofammerpräsident diese Anlage erstmals besuchte.

Dr. D. W u g e l (Linz)

⁴⁾ Ferdinand Krakowitzer, Dr. Abraham Schwarz, Linzer Zeitung Nr. 58 vom 10. 3. 1895.

⁵⁾ Franz Klein-Bruckschwaiger, Welt Stahels erster Landtafelentwurf für Österreich ob der Enns, Jahrbuch des Oberösterreichischen Musealvereines Bd 92 (Linz 1947) S. 215 ff.

⁶⁾ Carl Schraml, Das oberösterreichische Salinentwesen von 1818 bis zum Ende des Salzamtes im Jahre 1850 (Wien 1936) S. 6, 114, 374.